

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen
Rentenversicherung im Jahr 1982
— Drucksachen 9/458, 9/884 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 17 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„Artikel 17 a
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

An § 267 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 630), wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 ab die Minderung der Einkünfte durch den Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie in angemessenem Umfang zu einer privaten Krankenversicherung zu regeln.“

Bonn, den 22. Oktober 1981

**Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

Begründung umseitig

Begründung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Neuregelung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung belastungsneutral erfolgen, indem der einzelne Rentner zu seinem Krankenversicherungsbeitrag einen gleich hohen Zuschuß zur Rente vom Rentenversicherungsträger erhält. Diese Belastungsneutralität wäre jedoch nicht bei solchen Rentnern gewährleistet, die als Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) zu einer niedrigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzend Kriegsschadenrente beziehen, weil der Beitragszuschuß zu den auf die Kriegsschadenrente anzurechnenden Einkünften gehören würde, ohne daß der Krankenversicherungsbeitrag von diesen Einkünften abgezogen werden könnte; der Beitragszuschuß würde daher zu einer Minderung der Kriegsschadenrente führen, so daß die Betroffenen ihren Krankenversicherungsbeitrag aus ihren verhältnismäßig geringen Einkünften selbst bestreiten müßten. Dem soll durch die vorgeschlagene Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 267 Abs. 3 LAG begegnet werden, die es auch ermöglicht, eine gerechte Behandlung derjenigen Empfänger von Kriegsschadenrente herbeizuführen, die Krankenversicherungsbeiträge ohne einen Zuschuß von anderer Seite zahlen.